

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 02.08.2011 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.08.2011 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.08.2011 fand in der Zeit vom 10.08.2011 bis einschließlich 07.09.2011 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.08.2011 fand mit Schreiben vom 08.08.2011 bis einschließlich 07.09.2011 statt.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.10.2011 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.11.2011 bis einschließlich 02.12.2011 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 26.10.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.10.2011, fand mit Schreiben vom 31.10.2011 bis einschließlich 02.12.2011 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 die 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.12.2011 festgestellt.

Altenstadt, den 16.12.2011  
Gemeinde Altenstadt



  
Hadersbeck  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat mit Bescheid vom 29.12.2011, AZ: 610-2; Sg. 40 Nr. 1.12 die 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.12.2011 genehmigt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

Die Genehmigung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenstadt wurde am 30.12.2011 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 12. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 02.01.2012  
Gemeinde Altenstadt



  
Hadersbeck  
1. Bürgermeister